Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie

Bekanntmachung des Landratsamtes Vogtlandkreis vom 19. Oktober 2020

Das Landratsamt Vogtlandkreis erlässt auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBI. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1385) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen vom 9. Januar 2019 (SächsGVBI. S. 83), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13. März 2020 (SächsGVBI. S. 82), § 7 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona Schutz- Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 29. September 2020 (SächsGVBI. S. 510), zuletzt geändert durch Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 15. Oktober 2020 (SächsGVBI. S. 518) folgende

Allgemeinverfügung:

Über die in der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 vom 29. September 2020 in der derzeit geltenden Fassung getroffenen Maßnahmen hinaus werden für den Vogtlandkreis

folgende Maßnahmen getroffen:

1. Durch Veranstalter und Betreiber von Betrieben, Sportstätten, Gastronomie, Hotels, Beherbergungsstätten, Hochschulen sowie von Ansammlungen im öffentlichen Raum sind zur Nachverfolgung von Infektionen personenbezogene Daten zu erheben.

Zu diesem Zweck sind folgende personenbezogene Daten zu verarbeiten: Name, Telefonnummer oder E-Mail- Adresse der Besucher und Postleitzahl sowie Zeitraum des Besuchs.

Diese Daten sind geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte zu erheben und für die Dauer eines Monats nach Ende des Besuchs für das Landratsamt Vogtlandkreis vorzuhalten. Auf Anforderung sind sie an dieses zu übermitteln; eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist unzulässig. Die Daten sind unverzüglich nach Ablauf der Frist zu löschen oder zu vernichten.

Ausgenommen von der Pflicht zur Datenerhebung sind Einzelhandelsbetriebe, in denen nach § 2 Abs. 7 Nr. 3 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung während des Aufenthalts eine Mund- und Nasenbedeckung zu tragen ist.

Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung gilt nicht bei Versammlungen im Sinne des Sächsischen Versammlungsgesetzes vom 25. Januar 2012 (SächsGVBI. S. 54), das

zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBI. S. 358) geändert worden ist.

- 2. Abweichend von § 2 Abs. 3 und 4 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung sind Feierlichkeiten ausschließlich im Familien- und Freundeskreis im öffentlichen und privaten Raum mit bis zu 25 Personen zulässig.
- 3. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum wird für folgende Orte festgelegt:
 - öffentliche Gebäude.
 - Märkte und
 - Haltestellenbereiche öffentlicher Verkehrsbetriebe.
- 4. Weihnachtsmärkte sind untersagt. Das Landratsamt Vogtlandkreis kann die Durchführung von Weihnachtsmärkten im Einzelfall genehmigen, wenn es sich um einen konkreten abgrenzbaren Ausbruch handelt und die Durchführung daher vertretbar ist. § 5 Abs. 3 Satz 2 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung gilt entsprechend.
- 5. Die Teilnehmerzahl von Veranstaltungen im Außenbereich wird auf 250 Personen und in geschlossenen Räumlichkeiten auf 150 Personen begrenzt. § 5 Abs. 3 Satz 2 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung gilt entsprechend.
- Schank- und Speisewirtschaften sind von 23 Uhr bis 5 Uhr des Folgetages zu schließen. § 9 Absatz 1 des Sächsischen Gaststättengesetzes bleibt unberührt. Die Abgabe von Alkoholika und alkoholhaltigen Getränken während dieses Zeitraums wird untersagt.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Die Anordnungen nach den Ziffern 1 bis 6 sind nach § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Begründung:

Das Landratsamt Vogtlandkreis ist gem. §. 28 Abs. 1 IfSG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeit nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 sachlich und gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 VwVfG örtlich zuständig.

Die Maßnahmen nach den Ziffern 1 bis 6 sind gem. § 7 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung notwendig, weil im Bereich des Vogtlandkreises innerhalb der vergangenen sieben Tagen die Zahl der Neuinfektionen über 35 auf 100.000 Einwohner gelegen hat.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung müssen die zuständigen Behörden verschärfende Maßnahmen ergreifen, die der Eindämmung des Infektionsgeschehens dienen.

Da die Übertragung des Coronavirus durch den Kontakt mit Menschen erfolgt, es wissenschaftlich auch erwiesen ist, dass die Coronaviren insbesondere bei Zusammenkünften von Menschen, insbesondere bei Feierlichkeiten im Familien- und Freundeskreis übertragen werden, ist die Reduzierung der Anzahl der Personen, die an

solchen Zusammenkünften, Feierlichkeiten und Veranstaltungen teilnehmen dürfen, ein geeignetes Mittel, um weitere Ansteckungen zu verhindern bzw. den Kreis der möglicherweise Infizierten zu beschränken. Bei kleineren Gruppen ist die Nachverfolgung der Kontakte mit infizierten Personen eher möglich. Diesem Zweck dient auch die Verpflichtung der Veranstalter die Kontaktdaten der Teilnehmer zu erfassen.

Die Möglichkeit zur umfassenden, gründlichen und schnellen Unterbrechung der Infektionsketten nimmt für den öffentlichen Gesundheitsdienst mit steigender Zahl der Kontaktpersonen wesentlich ab.

Einzelhandelsbetriebe, wie Geschäfte und Läden, sind von der Erhebung von personenbezogenen Daten ausgenommen, weil beim Aufenthalt in ihnen eine Mund- und Nasenbedeckung zu tragen ist und zudem die Kontakte zu anderen Personen in diesen Betrieben in der Regel weniger als 15 Minuten betragen.

Angesichts der steigenden Zahlen der Infizierten sind die angeordneten Beschränkungen auch notwendig, um das Infektionsgeschehen unter Kontrolle zu behalten und Gefahren für das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung abzuwenden. Es gibt derzeit keine Möglichkeit einer spezifischen Behandlung der Erkrankten.

Die ergriffenen Maßnahmen sind auch verhältnismäßig. Grundsätzlich sind Zusammenkünfte in kleinerem Maße noch möglich. Das Dokumentieren der Teilnehmer ist zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten notwendig und schränkt die Freiheit des Einzelnen angesichts der Gefährlichkeit des Virus für die Gesundheit, insbesondere von besonders gefährdeten Personen nicht unverhältnismäßig ein.

Weniger einschneidende Maßnahmen sind nicht geeignet, die Ausbreitung des Corona-Virus einzuschränken.

Die ergriffenen Maßnahmen werden hinsichtlich ihrer weiteren Aufrechterhaltung überprüft, sobald die Zahl der Neuinfektionen die maßgebliche Schwelle während mehr als sieben Tagen unterschritten hat.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Vogtlandkreis eingelegt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Anschrift lautet: Postplatz 5, 08523 Plauen

2. Elektronisch

Der Widerspruch kann auch elektronisch eingelegt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz (eIDAS-Verordnung) in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über den von der Behörde eröffneten Zugang für elektronische Dokumente. Die Adresse hierfür lautet:

landratsamt@vogtlandkreis.de

b) Versendung eines signierten elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der der Absender sicher im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 De-Mail-Gesetz angemeldet ist, an folgende De-Mail-Adresse: landratsamt@vogtlandkreis.de-mail.de

Hinweis: Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail oder über das Kontaktformular auf der Homepage des Vogtlandkreises ist <u>nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.</u>

Plauen, den. 19.10, 2020

Rolf Keil Landrat